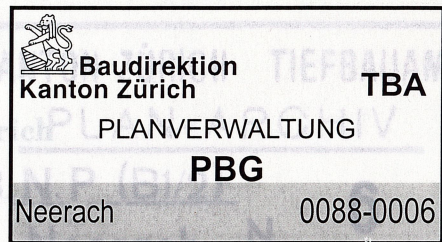


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 13. Juni 1963



2001. Quartierplan (Genehmigung). Am 2. April 1962 ersuchte der Gemeinderat Neerach um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Februar 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Hohmatt. Dieser Beschluss wurde am 2. März 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 4. April 1962 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch:
die Hohmattstrasse (Strasse III. Kl.) im Norden,
die projektierte Haldenstrasse (Grenze zwischen den Quartierplangebietern Hohmatt und Untere Hohmatt-Sandbuck) im Osten,
die Rieterstrasse im Westen,
die Bauzonengrenze im Süden.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Halden- und Hohmattrainstrasse. Die mit 16 m und 18,5 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die inzwischen mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4491 vom 6. Dezember 1962 längs der Hohmattstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Neerach vom 26. Februar 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Hohmatt mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Neerach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Neerach unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juni 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler